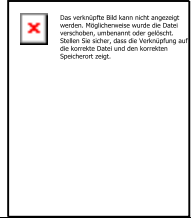


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4258/20-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

31.08.2020

Betr.: Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog - Ersatzneubau Haus 3
Vergabe einer Bauleistung - Ausstattung der Fachkabinette

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Firma

Lehrmittelvertrieb Tilo Baerwolf
Prof.-Zeller-Straße 42
15366 Neuenhagen

mit der Baumaßnahme „Ausstattung der Fachkabinette für den Ersatzneubau Haus 3“ am Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog. Die Auftragserteilung erfolgt auf die Nettoangebotssumme in Höhe von 228.881,62 Euro. Im Zuge der Bauausführung und Rechnungslegung ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2020**
Ansatz: 228.881,62 €

Finanzierung durch:

Produktkonto: 217014 785100
Bezeichnung des Produktkontos: Goethe-Schiller-Gymnasium – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen
Konto-Ansatz: 270.000,00 € (Deckungskreis 2.455.817,74 €)
noch verfügbare Mittel: 170.078,92 €

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Die Bauleistung „Ausstattung der Fachkabinette für den Ersatzneubau Haus 3“ am Goethe-Schiller-Gymnasium in Jüterbog wurde gemäß VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 28. Juli 2020 lag ein Angebot vor.

Die formale, technische und wirtschaftliche Prüfung des Angebots wurde durch das beauftragte Planungsbüro, AHS Ingenieurgesellschaft mbH, durchgeführt. Die abschließende Wertung gemäß §§ 16 bis 16 d der VOB/A sowie die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A erfolgte durch die Vergabestelle des SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Die Wertung hat ergeben, dass die Firma Lehrmittelvertrieb Tilo Baerwolf, Prof.-Zeller-Straße 42 in 15366 Neuenhagen ein wirtschaftliches Angebot abgegeben hat.

Der Auftrag wird somit an die Firma

Lehrmittelvertrieb Tilo Baerwolf
Prof.-Zeller-Straße 42
15366 Neuenhagen

in Höhe von 228.881,62 Euro (netto) erteilt.

Der Kreisausschuss ist gemäß §§ 131, 50 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Entscheidung zuständig.